

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

Eisenach, 25.09.2008

Rechtsanwältin Ulla Engler

Gesetzliche Änderungen zum 1. Juli 2008

- **Aufhebung Rechtsberatungsgesetz**
- **Inkrafttreten Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)**
- **Änderungen im Gerichtsverfahren**

Ziele des RDG

Rechtsdienstleistungen
auch durch Nicht-
Anwälte zulassen

Schutz des
Rechtsuchenden vor
unqualifizierten
Rechtsdienstleistungen

Rechtsdienstleistungen

- Rechtsberatung
- Rechtsbesorgung

außergerichtlich

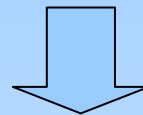
Rechtsdienstleistungsgesetz

gerichtlich

Verfahrensgesetze

Zentrale Aussage des RDG in § 3:

„Die selbstständige Erbringung außergerichtlicher Dienstleistungen ist nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird.“



Verbot der RD mit Erlaubnisvorbehalt

Erlaubnis im RDG

Erlaubnis in anderen Gesetzen

Definition Rechtsdienstleistung

§ 2 Abs. 1 RDG:

„RD ist jede Tätigkeit in **konkreten fremden Angelegenheiten**, sobald sie eine **rechtliche Prüfung des Einzelfalls** erfordert.“

Konkret = tatsächliche Fallgestaltung

Fremde Angelegenheit = für Dritte

Rechtliche Prüfung des Einzelfalls = mehr als allgemeine Hinweise

Keine Rechtsdienstleistung

§ 2 Abs. 3 RDG

- **Wissenschaftliche Gutachten**
- **Schlichtungsstellen, SchiedsrichterInnen**
- **Erörterungen mit Betriebsrat/Personalrat**
- **Mediation ohne rechtliche Regelungsvorschläge**
- **Erörterung von Rechtsfragen in Medien**
- **Erledigung von Rechtsangelegenheiten im Unternehmensverbund**

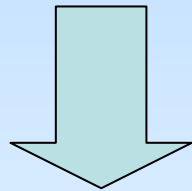
Übersicht der erlaubten Rechtsdienstleistungen im RDG

- RD als Nebenleistungen (§ 5)
- Unentgeltliche RD (§ 6)
- Berufs- und Interessenvereinigungen (§ 7)
- Öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen (§ 8)
- RD aufgrund besonderer Sachkunde (§ 10)
- Vorübergehende RD in der EU (§ 15)

RD als Nebenleistungen - § 5 RDG

§ 5 Abs. 1 RDG:

„Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen **im Zusammenhang** mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als **Nebenleistung** zum **Berufs- oder Tätigkeitsbild** gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.“

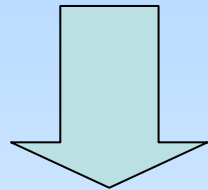


Die Beratung in einer Lebenslage umfasst meist auch die rechtlichen Rahmenbedingungen und Optionen.

Unentgeltliche Leistungen - § 6 RDG

§ 6 Abs. 1 RDG:

„Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen (unentgeltliche Rechtsdienstleistungen).“

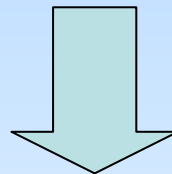


Unentgeltliche RD innerhalb enger persönlicher Beziehungen ist immer erlaubt – außer bei Interessenkollision.

Unentgeltliche Leistungen - § 6 RDG

§ 6 Abs. 2 Satz 1 RDG:

„(2) Wer unentgeltliche Rechtsdienstleistungen **außerhalb** familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich **enger persönlicher Beziehungen** erbringt, muss sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, **durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person** erfolgt.“



Auch die unentgeltliche RD außerhalb enger persönlicher Beziehungen ist immer erlaubt, erfordert aber Qualifikation.

Unentgeltliche Leistungen - § 6 RDG

§ 6 Abs. 2 Satz 2 RDG:

„**Anleitung** erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete **Einweisung und Fortbildung** sowie eine **Mitwirkung** bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies **im Einzelfall** erforderlich ist.“

Anleitung wurde bewusst weit gefasst – am Beispiel des Paritätischen.

Mitwirkung = Rücksprachemöglichkeit im Einzelfall, keine Überwachung oder Präsenz

Berufs- und Interessenvereinigungen - § 7 RDG

§ 7 Abs. 1 Satz 1 RDG:

„Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die

1. berufliche oder andere zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gegründete Vereinigungen und deren Zusammenschlüsse,
2. Genossenschaften, genossenschaftliche Prüfungsverbände und deren Spitzenverbände sowie genossenschaftliche Treuhandstellen und ähnliche genossenschaftliche Einrichtungen

im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs für ihre Mitglieder oder für die Mitglieder der ihnen angehörenden Vereinigungen oder Einrichtungen erbringen, soweit sie gegenüber der Erfüllung ihrer übrigen satzungsmäßigen Aufgaben nicht von übergeordneter Bedeutung sind.“

Berufs- und Interessenvereinigungen - § 7 RDG

§ 7 Abs. 2 RDG:

„Wer Rechtsdienstleistungen nach Absatz 1 erbringt, muss über die zur sachgerechten Erbringung dieser Rechtsdienstleistungen erforderliche **personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung** verfügen und sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine **Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung** einer solchen Person erfolgt. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

Öffentliche und anerkannte Stellen - § 8 RDG

§ 8 Abs. 1 RDG (gekürzt):

„Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die

1. gerichtlich oder behördlich bestellte Personen,
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts
3. § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung,
4. Verbraucherzentralen
5. Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Sinn des § 5 des SGB XII, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinn des § 75 des SGB VIII und anerkannte Verbände zur Förderung der Belange behinderter Menschen im Sinn des § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes.

im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen.“

Öffentliche und anerkannte Stellen - § 8 RDG

§ 8 Abs. 2 RDG:

„Für die in Absatz 1 Nr. 4 und 5 genannten Stellen gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.“

**Personelle, sachliche
und finanzielle Ausstattung**

**RD durch oder unter
Anleitung VolljuristIn**

RD aufgrund besonderer Sachkunde - § 10 RDG

Einige natürliche und juristische Personen dürfen aufgrund besonderer Sachkunde RD in folgenden Bereichen erbringen:

- **Inkassodienstleistungen**
- **Rentenberatung**
- **Ausländisches Recht**

Sanktionen - §§ 9, 20 RDG

- **Untersagung unqualifizierter Tätigkeit durch Landesjustizverwaltung, insbesondere Verstöße gegen § 6 Abs. 2, 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 für bis zu fünf Jahre (§ 9 Abs. 1 RDG)**
- **Eintragung im Rechtsdienstleistungsregister (§ 9 Abs. 2 RDG)**
- **Bußgeld bei Tätigkeit trotz Verstoßes bis 5.000 € (§ 20 RDG)**
- **Weiterhin Abmahnung durch Anwälte und Kammern nach UWG**

Schuster bleib bei Deinem Leisten !

Die zivilrechtliche Haftung für Schlechtleistung besteht bei

- **Erlaubter**
- **Unerlaubter**
- **Entgeltlicher**
- **Unentgeltlicher Rechtsdienstleistung.**

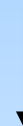
Umfang der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung prüfen!

Handlung/Beratung

- Rechtliche Prüfung des Einzelfalls?
- Konkrete fremde Angelegenheit?



Rechtsdienstleistung
§§ 1 und 2 RDG



Außergerichtlich:
Rechtsdienstleistungsgesetz

Gerichtsverfahren:
ZPO, FGG, SGG,
VwGO, FGO, ArbGG

Außergerichtlich:
Rechtsdienst-
leistungsgesetz

- Gutachten
- Schiedsstelle
- Mitarbeiter-
vertretung
- Mediation
- Medien
- Konzernverbund



Keine
Rechtsdienstleistung
§ 2 Abs. 3 RDG

Nebenleistung
eines Berufs- oder
Tätigkeitsbildes?



Erlaubt nach § 5 RDG

Befugnis nach
RDG?

Unentgeltlich?



- Innerhalb enger persönlicher Beziehungen erlaubt
§ 6 Abs. 1 RDG
- **Außerhalb ebenfalls erlaubt – aber Volljurist oder dessen Anleitung und Mitwirkung**
§ 6 Abs. 2 RDG

Berufs-/Interessen-
vereinigung



- Erlaubt im satzungsmäßigen Aufgabenbereich gegenüber Mitgliedern
§ 7 Abs. 1 RDG
- **Anforderungen**
§ 7 Abs. 2 RDG

Befugnis nach RDG?

Öffentlich/e anerkannte
Stelle

- Bestellte Personen
- Behörden
- § 305 InsO
- Verbraucherzentrale
- Wohlfahrtsverband,
anerkannter
Jugendhilfeträger,
anerkannt nach § 13 BGG



- Erlaubt
§ 8 Abs. 1 RDG
- Anforderungen**
§ 7 Abs. 2 RDG

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit